

1 Familienrechtspsychologie als Spezialfach

1.1 Gegenstand der Familienrechtspsychologie

Gegenstand der Familienrechtspsychologie sind Erleben und Verhalten beim Auf- und Abbau familiärer Beziehungen, soweit dabei Konflikte der rechtlichen Einflussnahme bedürfen.

Zwar ist das auf alle Phasen der familiären Entwicklung zu beziehen. Im Mittelpunkt stehen aber sicher Abbau bzw. Reorganisation bestehender familiärer Beziehungen, weil hier die Wahrscheinlichkeit überfordernder Konfliktverläufe am größten ist.

Der erste Teil der Gegenstandsbestimmung – „Erleben und Verhalten ...“ – bezieht sich sowohl auf Konfliktbetroffene, z.B. Kinder und ihre Bewältigungsstrategien oder Trennungseltern und ihr Streitverhalten, als auch auf das (Re-)Agieren beteiligter Konfliktmanager, z.B. Richter, Jugendamtsmitarbeiter oder Gutachter.

Familienrechtspsychologie ist ein Teilbereich der Rechtspsychologie. Sie nutzt und bereichert die Familienpsychologie – neben Bezügen zu anderen Zweigen der Psychologie wie Entwicklungs- oder Sozialpsychologie. Aktionsfeld und Bezugsrahmen sind dabei sowohl geltendes Familien-, Verfahrens- und Jugendhilferecht als auch notwendiges wünschenswertes Recht, d.h., es wird auch *de lege ferenda* gearbeitet und dazu beigetragen, Recht zu entwickeln.

Die *Aufgaben und Arbeitsgebiete* der Familienrechtspsychologie sind als Teilmenge jener Aufgaben und Arbeitsgebiete zu entnehmen, die in *Abschnitt 1.2.1* für die Rechtspsychologie insgesamt genannt werden. Als *spezifische Akzente* sind zu beachten:

- die Fokussierung auf ein soziales Gebilde, die Familie, und deren Verständnis als in ständiger Entwicklung begriffenes intimes Beziehungsgefüge mit divergenten Bedürfnissen als Konfliktpotential,
- die Grenzen der Familie bzw. der Konfliktparteien, aus eigenen Kräften und autonom Konflikte zu bewältigen und dabei die Interessen aller Beteiligten, vor allem der Kinder, zu berücksichtigen,
- das Interesse des Staates, familiäre Konfliktverläufe so zu gestalten, dass die Interessen Beteiligten, vor allem der Kinder, berücksichtigt werden und dass die sinnvolle Entwicklung bzw. Reorganisation der Familie erleichtert wird.

1.2 Die fachlichen Grundlagen der Familienrechtspsychologie

Wurzeln der Familienrechtspsychologie finden sich primär in der Rechtspsychologie, der Familienpsychologie sowie im Familien- und Jugendhilferecht. Auf diese wird im Folgenden eingegangen. Selbstverständlich ist, dass den Boden für diese Wurzeln solche Zweige wie Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie bilden. Als übergeordneter Rahmen wird besonders in der Schweiz die dort entstehende Familienwissenschaft gesehen (Schwenzer/Aeschlimann 2006, Cottier 2012).

1.2.1 Rechtspsychologie

1.2.1.1 Gegenstand und Arbeitsgebiete

Die Rechtspsychologie ist einer der ältesten Zweige der angewandten Psychologie. Schon Ende des 18. Jahrhunderts (z. B. Schaumann 1792) und im Verlauf des 19. Jahrhunderts erschienen erste systematische Darstellungen (z. B. Hoffbauer 1808, Friedrich 1835, Krafft-Ebbing 1872). Mit der Etablierung der Psychologie als selbständige Wissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts formierte sich die Forensische Psychologie – noch stark im Gewand der Aussagepsychologie. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts erfolgte eine Ausweitung im Sinne einer umfassenderen Rechtspsychologie (ausführlicher zur Geschichte des Zweiges: Undeutsch 1967, 1992; Dettenborn u. a. 1989, Hommers 1991, Kury/Obergfell-Fuchs 2012).

Gegenstand der Rechtspsychologie sind Erleben und Verhalten mit Bezug zum Recht, d. h. beim Befolgen bzw. Missachten, beim Nutzen und Missbrauchen, Durchsetzen oder Weiterentwickeln des Rechts. Die Aufgaben der Rechtspsychologie sind in **Kasten 1.1** zusammengefasst (Lösel/Bender 2000, Hommers 1991, Bartol/Bartol 2012).

Aufgaben der Rechtspsychologie

1. Beitrag zu effektiver Rechtsverwirklichung
 - de lege data (Durchsetzung geltenden Rechts, z. B. sachgerechte Konfliktbehandlung im Sorgerechtsverfahren)
 - de lege ferenda (Anwendung der Psychologie bei Gesetzesänderungen)
2. Analyse der Erlebens- und Verhaltensweisen der im Rechtssystem agierenden Personen und Gruppen, d. h. bei professionellen Rechtsanwendern wie bei Klägern, Beklagten, Beschuldigten oder Zeugen (z. B. Untersuchungen zur Verhandlungsführung, zur Vernehmung, zum Zeugenverhalten, zur Täter-Opfer-Beziehung)
3. Analyse der Entstehung, Funktionsweise und Wirkung des Rechts unter psychologischem Aspekt
 - psychologisch relevante Grundannahmen des Rechts
 - Grundprozesse der Urteilsbildung beteiligter Individuen, Gruppen und Institutionen

Kasten 1.1: Aufgaben des Rechts

Arbeitsgebiete: Die sehr komplexen Arbeitsgebiete lassen sich nach ganz unterschiedlichen Kriterien gliedern, wobei Überschneidungen nicht zu vermeiden sind (systematische Übersichten siehe Dettenborn u. a. 1989, Dettenborn 2010, Lösel/Bender 2000, Köhnken 2006, Volbert/Steller 2008).

1. Allgemeiner Gegenstand

- Forensische Psychologie (lat. Forum: Markt, Gerichtsplatz): Zeugenpsychologie, Täterpsychologie, Beurteilung psychologischer Fragestellungen innerhalb von familienrechtlichen Konfliktkonstellationen, Verhandlungspsychologie, Konfliktlösungen.
- Kriminalpsychologie: Beschreibung, Erklärung, Prognose und Prävention kriminellen Verhaltens, aber auch des Opferwerdens; Aspekte der Polizeiarbeit, des institutionellen Justizhandelns inkl. Vollzugspsychologie; forensische Psychotherapie und Prognosearbeit.
- Rechtspsychologie: historisch jüngere Untersuchung der Annahmen des Rechts im Verhältnis zu Bedürfnissen der Rechtsnormadressaten; Verhältnis von öffentlicher Meinung und Rechtssetzung; psychologische Annahmen von Rechtsnormen (z. B. Schuldkonzept); rechtliche Sozialisation des Menschen; Quellen der Rechtsschöpfung und Mechanismen der Rechtsentwicklung.

2. Psychologische Problemebene

- Diagnostik (z. B. der Erziehungsfähigkeit von Eltern oder der Urteilskompetenz von Richtern).
- Erklärung (z. B. der Ursachen strafbaren Handelns oder der Prinzipien richterlicher Strafzumessung).
- Prognose (z. B. der Rückfallwahrscheinlichkeit von Tätern oder der Beachtung der Wohlverhaltensklausel bei der Gestaltung des Umgangs mit dem Kind durch Eltern gemäß § 1684 Abs. 2 BGB).
- Intervention (z. B. Mediation im Familienkonflikt oder Kompetenztraining für Juristen).
- Psychotherapie (nicht nur als Straftäterbehandlung, sondern auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, des Betreuungsrechts, der Suchtbehandlung bei Kindeswohlgefährdungen usw.).
- Methodenentwicklung.

3. Rechtliche Problemebene

- Analyse der Postulate von Rechtsnormen (z. B. zur Generalprävention oder zur Schuld).
- Analyse des Verhaltens von Rechtsnormadressaten (Beachtung, Missachtung, Nutzung, Missbrauch von Rechtsnormen).
- Analyse der Rechtsanwendung (z. B. bei Sorgerechtsentzug oder vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug).

4. Rechtsbereich

Der Bereich des Strafrechts ist ungleich besser rechtspsychologisch bearbeitet als die Bereiche des Zivilrechts, Familienrechts, Verkehrsrechts, Arbeitsrechts oder Sozialrechts.

5. Untersuchte Personen

Im Mittelpunkt rechtspsychologischer Forschung oder praktischer Anwendung können einzelne Personen stehen, z. B. im Sinne der Täterpsychologie oder auch der Psychologie des Richters, oder Personengruppen, z. B. kriminelle Gruppen und deren Dynamik, aber auch Beziehungen zwischen Personen, z. B. die Täter-Opfer-Beziehung oder die Interaktion von Bürger und Polizei.

6. Adressat bzw. Nutzer

Psychologen, z. B. im Strafvollzug oder als Gutachter, bilden eine große Adressatengruppe rechtspsychologischer Forschung – und zugleich Produzenten von Fachwissen. Juristen sind die anderen Hauptadressaten, ferner Mitarbeiter der Polizei, in Jugendämtern sowie weitere an der Umsetzung des Rechts beteiligte Professionen.

Tendenzen in der Rechtspsychologie: Indikator für die Vitalität und Dynamik des Faches sind die Entwicklungen und Veränderungen in den Schwerpunkten und Akzenten. Weitgehend vollzogen ist das Hinauswachsen aus dem Areal der Sachverständigenpsychologie bzw. Begutachtungskunde hin zu einem viel breiteren Gegenstandsverständnis. Einvernehmlich werden ebenso die Grenzen von Zeugen- und Täterpsychologie als zu eng beurteilt, wenn auch hier die historischen Wurzeln und die gegenwärtigen Meriten des Faches liegen. Wirksam ist allerdings noch die Tendenz, das bestehende Übergewicht des Strafrechts, insbesondere der Aussagepsychologie und Kriminalitätsursachenforschung, im Beachtungsrelief der Rechtspsychologie zu relativieren. Das geschieht durch die forcierte Hinwendung zu justiziellen Entscheidungsprozessen und insbesondere zu zivilrechtlichen, vor allem familienrechtlichen Problemen. Übergreifend können eine rasante Diversifizierung des Faches sowie eine zunehmende Akzeptanz in Justiz, Polizei und Verwaltung registriert werden (Köhnken 2006). Qualifizierte Psychologen werden in wachsendem Maße nachgefragt. Dem steht entgegen, dass das Fach an Universitäten deutlich unterrepräsentiert ist. Den Bemühungen um eine solide Qualifizierung der Rechtspsychologen dient die Etablierung einer Weiterbildungsordnung zur Erreichung des Status „Fachpsychologe der Rechtspsychologie“ durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

1.2.1.2 Psychologie und Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Sowohl im Recht als auch in der Psychologie spielen Verhaltensregeln bzw. die Regulierung menschlichen Miteinanders eine zentrale Rolle. Deshalb gehören auch psychische Prozesse wie Wahrnehmen, Erinnern, Urteilen sowie Kontrolle, Vorhersage und Beeinflussung von Verhalten zum Gegenstand beider Bereiche. Rechtsnormen können als Instrument zur Regelung individuellen Verhaltens und sozialer Beziehungen nur funktionieren, wenn deren psychische Triebfedern berücksichtigt werden.

Gesetzen, Rechtsinstitutionen, rechtlichen Verfahren und Entscheidungsprozeduren liegen immer Annahmen über die Determinanten menschlichen Verhaltens und Erlebens zugrunde, auch wenn diese kaum genannt und reflektiert werden. Je mehr Rechtssetzung und Rechtsanwendung als lediglich normativ-dogmatische Institutionen zelebriert werden, desto unschärfer spiegeln sich jene Verhältnisse wider, die sie regeln sollen. Daher mag es oft sehr lange dauern, ehe sich veränderte Akzente in den Realbeziehungen und Einstellungen der Mehrheit auf die Fortentwicklung des Rechts auswirken.

Beispiele sind die Aufgabe des Schuld- zugunsten des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht, die Umorientierung vom Elternrecht hin zum Kindeswohl, der Wandel der Stellung nicht ehelicher Kinder und die damit verbundene Neubewertung dauerhafter Lebenspartnerschaften und jüngst die Reform des Adoptionsrechts eingetragener Lebenspartner.

Nun zu den Unterschieden. „Law is doctrinal; psychology is empirical“ stellt Wrightsman (1991, 22) fest. Für Lösel und Bender (2000) steht dabei der Gegensatz zwischen den generellen Festschreibungen des normativen Ansatzes im Recht (z.B. verbindliche Altersgrenzen) und der Ausrichtung der Psychologie auf eine empirisch fassbare Zielkategorie im Mittelpunkt. Weniger ein grundsätzlicher Unterschied als ein durchgängiges Dilemma ist das Nebeneinander von Rechtsauffassung (Gesetze, Kom-

mentare, höchstrichterliche Rechtssprechung) und Pluralismus der Theorien und Methoden in der Psychologie (Lösel/Bender 2000, Wrightsman 1991). Schon die Tatsache unterschiedlicher Gutachterschulen oder gar verschiedener Erklärungsmöglichkeiten für dieselbe kriminelle Handlung kann Unbehagen bei dem Rechtspraktiker hervorrufen, der pluralistische Empirie und Theorie nicht als Vorteil wahrnimmt.

Ein markanter Unterschied ist der zwischen dem einer rigiden Ja-Nein-Logik des juristischen Systems folgenden Erkenntnisinteresse des Rechts bzw. dem Verlangen der Rechtspraxis nach gesicherten Aussagen einerseits und dem Wahrscheinlichkeitscharakter von selbst empirisch gut abgesicherten Aussagen in der Psychologie andererseits (Kowerk 1988, Lösel/Bender 2000, Welker 2000). Der Jurist will z.B. wissen, ob die Aussage eines Kindes glaubhaft ist oder nicht, ob der Kindeswille dem Kindeswohl entspricht oder nicht. Der psychologische Gutachter ist Vertreter seines Faches, aber auch Teil des Rechtssystems und dessen Regeln unterworfen. Er muss sich entscheiden, ob er die Potenzen seiner Methodik und Denkweise ausschöpft oder seine Erkenntnisse auf die Ansprüche der binären Rechtslogik reduziert (Welker 2000). Bierbrauer (1989, 254) meint etwas überspitzt, dass Juristen „die Wirklichkeit durch strikte Konditionalprogramme“ bewältigen, nach denen z. B. Tatbestandsmerkmale einer Norm immer Rechtsfolgen nach sich ziehen. Zu den Schlussfolgerungen gehört, dass das Denken in Wahrscheinlichkeiten bei Juristen gefördert werden muss, aber auch die psychologischen Wahrscheinlichkeitsaussagen durch Forschung verbessert werden müssen (Lösel/Bender 2000).

Inwieweit diese Unterschiede in produktive Antriebe verwandelt und als Vorteile genutzt werden, hängt auch vom Grad der Asymmetrie in den Beziehungen von Recht und Psychologie ab. Psychologie kann nur Angebote machen. Interessen und Zwänge innerhalb des Rechtssystems bestimmen die Öffnung dafür, weniger aber objektive Kriterien, wie sie in anderen Anwendungsbereichen der Psychologie gefunden wurden, z. B. über Fehlentscheidungsstatistiken, ökonomische Kennziffern, Lern- und Qualifizierungseffekte bei Problemlösungen und Leistungsstatistiken.

Interessant ist die Feststellung des Richters Vultejus (1998, 598): „Die Qualität der Dienstleistungen der Justiz ist nur mit Schwierigkeiten zu messen. An erster Stelle steht gewiss die ‚Richtigkeit‘ der richterlichen Entscheidungen. Nur haben wir keine Möglichkeit, sie zu messen. Man könnte daran denken, die Zahl der Abänderungen richterlicher Entscheidungen in der zweiten oder dritten Instanz zu zählen. Doch wer sagt uns, ob die Entscheidung der höheren Instanz richtig ist und die der abgeänderten ersten Instanz falsch war?“ Wenn es aber so ist, dass es allenfalls den Rechtsmittelgebrauch bzw. die Instanzennutzung als Qualitätskriterium gibt, dann schlägt nicht zu Buche, ob sich ein Jurist ausschließlich auf seine private Alltagserfahrung und seine Trivialtheorien stützt oder auch auf Erkenntnisse der Humanwissenschaften. Die negativen Folgen in der Rechtssprechung sind nicht identifizierbar. Sie können deshalb als Korrekturantrieb nicht wirksam werden. Die Psychologie hat es schwerer als in anderen Bereichen, ihre Effektivität nachzuweisen.

1.2.2 Familienpsychologie

Gegenstand der Familienpsychologie sind Erleben und Verhalten in Familienbeziehungen und in den Beziehungen zur Familie. Interaktions- und Kommunikationsprozesse interessieren als Kern des Lebens von und in Familien. Dabei ist nicht nur die gegen-

wärtige reale Teilhabe an den Beziehungen gemeint, sondern auch die gemeinsame Beziehungsgeschichte als Erfahrungshintergrund unter Einschluss der Mehrgenerationenperspektive (Schneewind 2010a, Jungbauer 2009).

Aufgabe der Familienpsychologie ist es, psychologische Theorien, Methoden und Erkenntnisse für die Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Beeinflussung von Familienbeziehungen und -entwicklungen bereitzustellen und anzuwenden. Zentrale Themen und zugleich Arbeitsgebiete sind dabei: System, Struktur und Funktion von Familien, Familienentwicklung, Kommunikation in Familien, Familienerziehung unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Elternschaft, Familienstress, Familiendiagnostik, Prävention familiärer Fehlentwicklungen und Familienintervention. Von besonderem Interesse für die Familienrechtspsychologie sind dabei die Schnittstellen zwischen Familienbeziehungen und Individualentwicklung. So sind die Verhaltensauffälligkeiten oft Resultat familiärer Fehlentwicklungen, aber eben auch Zustand des betroffenen Kindes oder Erwachsenen, die wiederum die Teilhabe am sozialen Leben beeinträchtigen. Die Relevanz dieser Themen für die Familienrechtspsychologie wird deutlich an der sinkenden Stabilität von Familien und der hohen Anzahl von Trennungen und Scheidungen und den daraus resultierenden Belastungen sowohl für die Eltern als auch für die Kinder.

Mit der Dynamik realer Familienformen hängt es zusammen, wenn der Begriff „Familie“ keinesfalls klar bestimmt ist und das Leitmodell der Mutter-Vater-Kind-Familie immer mehr ins Wanken gerät. Soll „Verwandtschaft“ ein Kriterium sein oder die subjektiv wahrgenommene Zugehörigkeit zu einer Familie? Sind mehrere Generationen eine Bedingung oder nicht? Sind Anforderungen an die Qualität von Beziehungen und Bindungen das Ausschlaggebende, deren Dauerhaftigkeit, oder reicht ein formal gemeinschaftlicher Lebensvollzug? Und was ist mit den beiden Elternteilen, die sich trennen, die zwar für die Kinder die Eltern bleiben, aber jeweils wieder heiraten und den Kindern somit Stiefelternteile bescheren? Wo ist da für wen Familie, wo nicht mehr? Welche Rolle spielt Elternstatus ohne Verwandtschaft, z. B. infolge Adoption oder heterologer Insemination (künstliche Befruchtung mit dem Samen eines Samenspenders)? Welche Spezifik ergibt sich bei gleichgeschlechtlichen Eltern? Wie wirken sich unterschiedliche Lebensstile von Zugewanderten und Klimaflüchtlingen aus?

Über Typenbildung soll mehr Übersichtlichkeit erreicht werden, indem man z. B. die funktionale, die rechtliche, die biologische und die selbst definierte Familie (Karpel/Strauss 1983) oder Kernfamilien, Adoptivfamilien, Familien mit heterologer Insemination und Stieffamilien (König 1974) unterscheidet oder nach Merkmalen wie Zahl der Generationen, Art der Verbindung, Rollenbesetzungen, Wohnsitz (Nave-Herz 2007) bzw. nach Art der beteiligten Personen in Paarbeziehungen, Eltern-Kind-Beziehungen, Geschwisterbeziehungen und mehrgenerationalen Beziehungen (Schneewind 2012) differenziert. Oder es werden generalisierte Tendenzen extrahiert, z. B. von der „Notgemeinschaft“ zur „Wahlverwandtschaft“ (Beck-Gernsheim 1994, 3).

Die Pluralisierung der Familienformen und die freiere Gestaltung des familiären Zusammenlebens sind oft schwer in einer rechtlichen Fassung zu fixieren. Die Folge sind Befürchtungen, ein unkontrolliert liberalisierter Familienbegriff könne dazu führen, dass er zu einer „familienrhetorischen Formel“ (Schneewind 2010a, 18, 35; 2012) verkümmert und ausgehöhlt wird. Schneewind (2012, 106) sieht den Ausweg in folgender Definition: Familien sind Varianten intimer Beziehungssysteme, die sich im gemeinschaftlichen Lebensvollzug und in spezifischer Phasenfolge entwickeln, es sind biolo-

gisch, sozial oder rechtlich miteinander verbundene Einheiten von Personen, „die – in welcher Zusammensetzung auch immer – mindestens zwei Generationen umfassen“. Sie lassen sich durch folgende vier Kriterien von anderen Beziehungssystemen (z. B. im Beruf oder im Sport) unterscheiden:

1. Abgrenzung: Zwei oder mehr Personen gestalten ihr Leben raumzeitlich abgehoben von anderen nach bestimmten Regeln.
2. Privatheit: umgrenzter Lebensraum (z. B. eine Wohnung) mit wechselseitigem Verhaltensaustausch.
3. Dauerhaftigkeit: längerfristige Gemeinsamkeit als Resultat von Bedingungen, Verpflichtungen und Zielen.
4. Nähe: Realisierung von physischer, geistiger und emotionaler Intimität.

1.2.3 Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Kindschaftsrecht

Wir wechseln hier die Ebene. Es geht nicht mehr um ein Fachgebiet bzw. einen Wissenschaftszweig. Das war bisher die Psychologie – gemäß dem Thema des Buches. Jetzt handelt es sich um ein Regelungsinstrument mit seiner materiell-rechtlichen und seiner verfahrensrechtlichen Seite.

Da die Familie zu den wichtigsten Grundlagen des gemeinschaftlichen Lebens und einer funktionierenden Gesellschaft gehört, ist sie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt (Art. 6 GG) und ausführlich im Familienrecht zum Regelungsgegenstand gemacht worden. Das Familienrecht umfasst den genannten Komplex geltender Rechtsregeln, die sich auf Ehe, Verwandtschaft und Vormundschaft inkl. Betreuung beziehen. Es ist im Wesentlichen im Vierten Buch des BGB fixiert. Dort ist im Ersten Abschnitt die „Bürgerliche Ehe“ der Regelungsgegenstand mit Titeln wie Ehefähigkeit, Eheschließung, Aufhebung der Ehe, Wirkungen der Ehe, eheliches Güterrecht und Scheidung der Ehe. Im Zweiten Abschnitt ist Verwandtschaft das Thema. In unserem Zusammenhang bildet das Kindschaftsrecht den Kern. Im Dritten Abschnitt geht es um die Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung. Zwar existiert im Familienrecht kein spezifischer Rechtsbegriff der Familie, er wird aber postuliert. Das Verständnis von Familie wird bestimmt durch pragmatische Gründe und Normzwecke.

Eine andere Quelle des Verständnisses von Familie im Familienrecht sind reale Entwicklungstendenzen des sozialen Gebildes Familie, die Reflexionen darüber in Familiensoziologie, -psychologie, -medizin, -rechtswissenschaft sowie die daraus abgeleiteten Interessen, die in der Familienpolitik formuliert werden. Die Familienpolitik korrespondiert deshalb mit dem „Zeitgeist“ zu diesem Thema. Weit mehr als hundert Gesetzesänderungen führten dazu, dass nur wenige Bestimmungen der Erstfassung des BGB von 1896 noch gelten. In den letzten Dekaden näherte sich z. B. das Gewicht von Verwandtschaft und von nicht verheirateten Kindeseltern als Regelungsgegenstand an. Ein radikaler Perspektivenwechsel von den Eltern(-rechten) hin zum Kindeswohl erfolgte. Die Stellung von Lebensgemeinschaften, inkl. gleichgeschlechtlichen, ist reformiert. Oder: Weil Scheidungen infolge des liberalen „Zeitgeistes“ immer häufiger und damit „normaler“ wurden, mussten im Eherecht die Barrieren für Scheidung niedriger gestaltet werden.

Andere Beispiele sind die geänderten Gesetze zur Partnerschaft, zur Gleichberechti-